

Missed Test Policy



1. Einrichtung des Nationalen Testpools

Die NADA legt in Abstimmung mit dem jeweiligen nationalen Sportfachverband den Nationalen Testpool fest.

Zu diesem Zweck meldet der jeweilige Verband seine entsprechenden Athleten der NADA jeweils spätestens bis zum:

- Wintersportverbände bis zum 31. Mai
- Sommersportverbände bis zum 30. September

eines jeden Jahres.

Der jeweilige Verband und die NADA können im Einzelfall hiervon abweichende Meldetermine vereinbaren.

Die Meldungen des jeweiligen Verbandes werden in Form einer Excel-Liste per Email an die Dopingkontrollabteilung der NADA (dkn@nada-bonn.de) gesandt.

Die Meldungen haben folgende Daten zu enthalten: Name, Vorname, Verband, Kaderzugehörigkeit, Wohnsitz und Emailadresse.

Meldepflichtig für den Nationalen Testpool sind alle Athleten, die einem A-Kader, einer A-Nationalmannschaft oder einem Registered Testing Pool eines internationalen Fachverbandes angehören. Ferner können von den Verbänden weitere Athleten im vorherigen Einvernehmen mit der NADA gemeldet werden. Darüber hinaus ist der erweiterte Kreis der Olympiamannschaft mit aufzunehmen; die Meldung dieser Athleten des erweiterten Kreises hat bis spätestens 15 Monate vor Beginn der Olympischen Spiele zu erfolgen.

Alle anderen Bundeskaderathleten sind Mitglieder des Allgemeinen Testpools.

Suspendierte oder wegen eines Dopingvergehens gesperrte Athleten bleiben auch während der Suspendierung oder Sperre Mitglied ihres jeweiligen Testpools.

Der Nationale Testpool wird von der NADA vierteljährlich jeweils zum Quartalsende eines jeden Kalenderjahres überprüft und aktualisiert, um zu gewährleisten, dass erforderliche Neuaufnahmen in den oder Entlassungen aus dem Nationalen Testpool zeitnah vorgenommen werden.

Der Verband informiert die NADA unverzüglich über Veränderungen im Kaderbestand.

Die NADA informiert die Geschäftsstelle des jeweiligen Verbandes per Email über die Zugehörigkeit ihrer entsprechenden Athleten zum Nationalen Testpool.

Die Verbände informieren daraufhin ihre entsprechenden Athleten über diese Zugehörigkeit.

2. Definition

Ein Meldepflichtverstoß nach Artikel 2.4 NADA-Code (NADC) liegt in folgenden Fällen vor:

- Nichtabgabe oder in wesentlichen Teilen nicht vollständige Abgabe der vierteljährlichen Meldung durch den Athleten trotz nochmaliger Aufforderung mit Fristsetzung, die zehn Werkzeuge nicht überschreiten darf, durch den Verband; gibt der Athlet innerhalb eines Kalenderjahres ein weiteres Mal die vierteljährliche Meldung nicht, in wesentlichen Teilen nicht vollständig oder nicht fristgerecht, wobei eine Verspätung von bis zu drei Tagen als fristgerecht gilt, ab, stellt dies unmittelbar einen Meldepflichtverstoß dar. Einer erneuten Aufforderung mit Fristsetzung durch den Verband bedarf es hierfür nicht.
- Nichterreichbarkeit eines Athleten bei einer unangekündigten Trainingskontrolle unter Verstoß gegen die ihm obliegende 24-h- bzw. 72-h-Abmeldepflicht

3. Meldepflichten

a) Allgemeines zu den Meldepflichten:

Jeder Athlet ist für die Erfüllung seiner Meldepflichten selbst verantwortlich, ungeachtet der unten genannten Meldepflichten der Verbände sowie der besonderen Meldepflichten für Mannschaften.

Unabhängig von den Meldepflichten der Athleten stellen die nationalen Fachverbände der NADA Termin(e) und Ort(e) von Wettkampfveranstaltungen und zentralen Trainingsmaßnahmen unverzüglich nach deren Festlegung, spätestens jedoch nach zehn Werktagen, zur Verfügung.

Dies ändert nichts an der Eigenverantwortlichkeit des Athleten für die Übermittlung und Pflege seiner Daten. Der Athlet kann sich auch nicht damit entlasten, er habe die Datenpflege einem Dritten übertragen.

Alle Angaben müssen rechtzeitig und vollständig erfolgen.

Die nachstehend unter b) und c) dargelegten Änderungsmeldungen gegenüber der NADA haben zeitlich vor dem Eintritt der jeweiligen Änderung zu erfolgen.

Die gemeldeten Daten sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von Dopingkontrollen verwendet, gespeichert und verarbeitet werden. Sie dürfen insbesondere nicht öffentlich gemacht werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie nicht mehr diesen Zwecken dienen.

b) Meldepflichten der Athleten des Nationalen Testpools

Die Athleten des Nationalen Testpools sind verpflichtet, der NADA detaillierte sowie aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen.

Der Athlet muss durch diese Angaben gewährleisten, dass er entsprechend den Vorgaben des NADC und dieser Missed Test Policy durch die Kontrolleure der NADA oder anderen kontrollberechtigten Organisationen kontrolliert werden kann.

Die Athleten sind verpflichtet, der NADA nach Aufnahme in den Nationalen Testpool folgende Angaben mitzuteilen:

- Erstwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthaltsort;
- E-Mail Adresse;
- Festnetz- und Mobilfunknummer;
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingsplan);
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingslagern.

Darüber hinaus haben diese Athleten der NADA vierteljährlich im Voraus (spätestens bis jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.), erstmalig zum vierten Quartal bis 30.09.2007, die voraussichtlichen Aufenthaltsorte und -zeiten („Whereabouts“) mitzuteilen.

Alle Änderungen der zuvor mitgeteilten Daten sind unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

Ebenso ist eine Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als **24** Stunden anzuzeigen, sofern sich die konkrete Erreichbarkeit nicht aus den zuvor gemeldeten Daten ergibt.

c) Meldepflichten der Athleten des Allgemeinen Testpools

Die Athleten des Allgemeinen Testpools sind verpflichtet, der NADA detaillierte sowie aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen.

Der Athlet muss durch diese Angaben gewährleisten, dass er entsprechend den Vorgaben des NADC und dieser Missed Test Policy durch die Kontrolleure der NADA oder anderen kontrollberechtigten Organisationen kontrolliert werden kann.

Die Athleten sind verpflichtet, der NADA nach Aufnahme in den Allgemeinen Testpool folgende Angaben mitzuteilen:

- Erstwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthaltsort;
- E-Mail Adresse;
- Festnetz- und Mobilfunknummer;
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingsplan);
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingslagern.

Alle Änderungen der zuvor mitgeteilten Daten sind unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

Ebenso ist eine Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als **72** Stunden mitzuteilen, sofern sich die konkrete Erreichbarkeit nicht aus den zuvor gemeldeten Daten ergibt.

c) Zusätzliche Meldepflichten bei Mannschaftssportarten

In Ergänzung zu den unter b) niedergelegten Meldepflichten teilen die Mannschaftssportler/innen, die Mitglieder des Nationalen Testpools sind, der NADA die folgenden Informationen mit:

- Ort und Zeit von Spielansetzungen und Trainingslagern;
- Meldung der Abwesenheit eines Spielers bei den zuvor genannten Terminen mit Begründung;
- Telefonnummer und Kontaktperson, über die der Athlet erreichbar ist.

In der spielfreien Zeit, d. h. solange der Betrieb der Liga ruht, sind von den Mannschaftssportler/innen folgende Informationen mitzuteilen:

- Ort und Zeit von Freundschaftsspielen bzw. anderen Spielansetzungen;
- Ort und Zeit von Trainingslagern;
- Meldung der Abwesenheit des Spielers bei den zuvor genannten Terminen mit Begründung;
- Telefonnummer und Kontaktperson, über die der Athlet erreichbar ist.

Spieler, die Mitglied des Allgemeinen Testpools sind, teilen Ort und Zeit von Trainingslagern, eine Telefonnummer sowie ggf. die Gründe für eine Nicht-Teilnahme an den Trainingslagern mit.

4. Verfügbare Medien für Aufenthalts-, Abwesenheits- und Änderungsmeldungen

Die vierteljährlichen Aufenthaltsinformationen sind grundsätzlich in ADAMS (<https://adams.wada-ama.org/adams>) einzugeben. Daneben ist es übergangsweise bis einschließlich 31. Dezember 2007 zulässig, diese Angaben auf dem „Whereabout-Formular“ der NADA einzutragen und der NADA per Email (dkn@nada-bonn.de), per Fax (0228-81292-25) oder per Post (NADA, Heussallee 38, 53113 Bonn) zu senden.

Abwesenheits- und Änderungsmeldungen sind grundsätzlich online im passwortgeschützten Xtra.NET der NADA (<http://xtranet.antidopingagentur.de>) beziehungsweise in ADAMS (<https://adams.wada-ama.org/adams>) vorzunehmen.

Daneben ist es übergangsweise bis einschließlich 31. Dezember 2007 zulässig, diese Meldungen der NADA schriftlich per Fax (0228-81292-25) oder per Post (NADA, Heussallee 38, 53113 Bonn) zu senden.

Steht in Ausnahmefällen dem Athleten keines dieser Medien zur Verfügung, kann der Athlet diese Meldungen mündlich durch Nachricht auf einem Anrufbeantworter der NADA (0228-81292-0) hinterlassen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Meldung unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Werktagen, bei der NADA nachzureichen und der Grund für den Ausnahmefall in dieser Mitteilung anzugeben.

5. Zeitraum für Trainingskontrollen

Trainingskontrollen sollen grundsätzlich an dem von dem Athleten jeweils gemeldeten Ort zwischen 07.00 und 22.00 Uhr beginnen und bei Nichterreichbarkeit des Ath-

leten aufgrund von Verstößen gegen die ihm obliegende 24-h- bzw. 72-h-Abmeldepflicht sanktioniert werden.

6. Sanktion von Meldepflichtverstößen

Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 in Verbindung mit Artikel 6 NADC unter Einschluss dieser Missed Test Policy (siehe Punkt 2.) gelten folgende Sanktionen:

Erster Meldepflichtverstoß: **eine öffentliche Verwarnung**

Zweiter Meldepflichtverstoß innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten Meldepflichtverstoß: eine mindestens **dreimonatige Sperre**

Dritter Meldepflichtverstoß innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten Meldepflichtverstoß: eine **einjährige Sperre**

Vierter Meldepflichtverstoß innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten Meldepflichtverstoß: eine **zweijährige Sperre**

Die Verwarnung wird öffentlich gemacht durch die Publizierung des Verstoßes im jeweiligen Verbandsorgan. Hierbei ist eine Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage des Verbandes ausreichend.

Darüber hinaus ist die Sanktion unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach deren Ausspruch durch den Verband der NADA schriftlich zu melden.

7. Ablaufschema

Die Dopingkontrollureure melden der NADA unverzüglich jeden vergeblichen Kontrollversuch bei einem Athleten.

Die NADA überprüft diese Meldung hinsichtlich formaler Fehler und informiert anschließend den entsprechenden Verband unverzüglich über mögliche Meldepflichtverstöße.

Nach Abschluss der verbandsinternen Überprüfung und des möglichen Verfahrens informiert der Verband die NADA unverzüglich über das Ergebnis.

Darüber hinaus informiert die NADA die Verbände vierteljährlich durch „Info-Kataloge“ über sämtliche vergebliche Kontrollversuchsmeldungen der Kontrolleure, die von Seiten der NADA nicht als mögliche Meldepflichtverstöße gewertet wurden.

8. Kosten

Bei Vorliegen eines Meldepflichtverstößes werden dem Verband, dem der Athlet angehört, entsprechend § 5 Abs. 8 der Trainingskontrollvereinbarung und Artikel 6.1.6 NADC, die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Dem Verband bleibt es unbenommen, bei dem entsprechenden Athleten Regress zu nehmen.

Bonn, den 1. Juli 2007